

Die richtige Durchführung der Mitgliederversammlung

Oder: Nicht so einfach wie gedacht ...
oder doch?“

Vortragsveranstaltung der
Ehrenamt Börse des Landkreises Merzig-Wadern
am 22.09.2015 in Mettlach

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

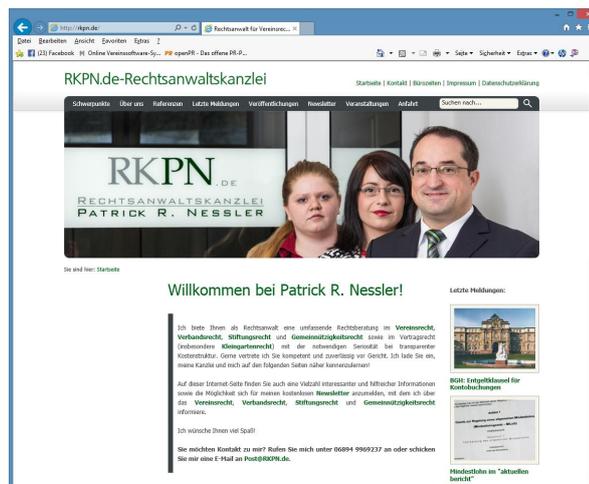
RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler** (St. Ingbert)
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht
Vertragsrecht (inkl. *Kleingartenrecht* und *Bankvertragsrecht*),
- **Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**,
Vorsitzender des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“ und
Mitglied des Arbeitskreises „Leitbild“
- **Fach-Experte** für „Recht“ der **Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V.**
- etc.

© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

www.RKPN.de

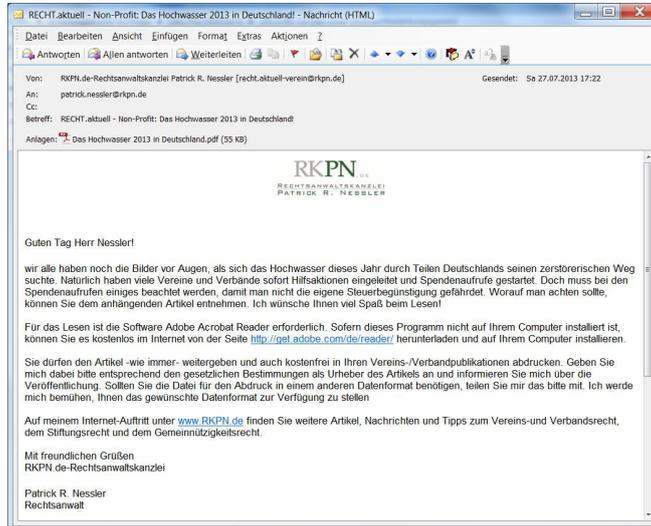
RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Ausgangsfälle

Die Praxis als Lehrmeister.

© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Praxisfall 1

(nach AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 7900)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Verband für Tanzlehrer und Tanzschulinhaber beabsichtigte die Durchführung einer bundesweiten Marketingkampagne zur Imageverbesserung und Werbung.

Zur Finanzierung sollten alle Tanzschulinhaber über eine monatliche Umlage von 190,00 DM (97,15 €), zahlbar über 3 Jahre, beitragen.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1999 war diese Maßnahme und Beschlussfassung darüber ein Tagesordnungspunkt. Tatsächlich wurde auf der im Verbandsblatt einberufenen Versammlung ein solcher Beschluss gefasst. Diese Art der Einberufung war im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. In das Vereinsregister eingetragen ist diese Änderung jedoch (noch) nicht.

Einige Mitglieder wollten trotzdem nicht zahlen. Der Verein bekommt daher Zahlungsprobleme gegenüber dem beauftragten Marketingunternehmen.

© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Praxisfall 2

(nach OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied eines Vereins verzieht ins Ausland. Die neue Anschrift hat es dem Verein ordnungsgemäß mitgeteilt.

Nach der Satzung erfolgt die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 13.12.2014 ist am Donnerstag, den 27.11.2014, zur Post gegeben worden. Das Vereinsmitglied in Ungarn hat die Einladung erst am 5.12.2014 erhalten.

Als der Vorstand die Änderungen im Vorstand zum Vereinsregister anmeldet, verweigert das Registergericht die Eintragung mit der Begründung, dass die Vorstandswahl unwirksam sei. Die Einladungen an die Mitglieder seien zu spät verschickt worden.

© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. V. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Sportbundesverband und drei seiner Landesverbände gründeten eine GmbH, in die sie den Sportbetrieb des Bundesverbandes auslagerten.

Bei dem Verbandstag des Sportbundesverbandes fragte ein dem Bundesverband als Mitglied angehörender weiterer -nicht an der GmbH beteiligter Landesverband- unter anderem nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages des Geschäftsführers der GmbH, nach dem Jahresabschluss der GmbH, nach Protokollen der Gesellschafterversammlungen der GmbH sowie Steuermodellen betreffen die GmbH.

Der Vorstand des Bundesverbandes lehnte die Auskunft mit der Begründung ab, dass diese Angelegenheiten solche der GmbH und nicht des Bundesverbandes seien und deshalb keine Auskunft gegeben würde.

© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung

© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Das „oberste Organ“ des Vereins:
richtig und falsch zugleich!

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

„Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.“



§ 40 S. 1 BGB:

„Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.“

© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Einladung zur Mitgliederversammlung

© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Das Gesetz gibt Satzung den Vorrang

§ 58 BGB:

„Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. über die **Voraussetzungen**, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, ...“



Also sind entscheidend die **Regelungen der jeweiligen Satzungen**, nicht die des Gesetzes !!!

Wann ist eine Versammlung einzuberufen?

§ 36 BGB:

„Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.“



Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.



Die Nichteinhaltung führt nicht zur Unwirksamkeit der Beschlüsse, aber gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht des Einberufungsorgans

**Das Minderheitenrecht: Der
erforderliche Antrag**

§ 37 Abs. 1 BGB:

„Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte **Teil der Mitglieder** die Berufung **schriftlich** unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.“



„Bei der Bestimmung eines Einberufungsquorums in der Vereinssatzung ist jedoch nicht abzustellen auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, sondern **auf die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder**; auch diese können das Minderheitenverlangen unterstützen“
(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.05.2013, Az. 3 Wx 43/13)

**Wer darf zur Versammlung
einladen?**

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu von der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg, Urte. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Urte. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

In welcher Form muss eingeladen werden ?

§ 58 Nr. 4 BGB:

„Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...“



„... muß der Verein die Form für die Einberufung von Mitgliederversammlungen so wählen, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.“

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)

Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (AG Elmshorn, Ur t. v. 21.08.2000, Az. 52 C 79/00).

Das Schriftformerfordernis in Satzungen

„Die in der Vereinssatzung vorgeschriebene Schriftform (**eingeschriebener Brief**) für Austrittserklärungen ist grundsätzlich als **gewillkürte Schriftform** im Sinne des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu behandeln.

Die Übermittlung der Austrittserklärung durch Telefax genügt demnach auch im Hinblick auf die Wahrung der Austrittsfreiheit der (einfachen) Schriftform, wenn das Telefax den bestimmungsgemäßen Empfänger erreicht.“

(BGH, Ur t. v. 22.04.1996, Az. II ZR 65/95)



Nach der aktuellsten obergerichtlichen Rechtsprechung genügt bei gewillkürter Schriftform in der Satzung sogar das einfache E-Mail (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22.11.2012, Az. 5 W 407/12)

Zur Erinnerung: Praxisfall 1

(nach AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 7900)

Ein Verband für Tanzlehrer und Tanzschulinhaber beabsichtigte die Durchführung einer bundesweiten Marketingkampagne zur Imageverbesserung und Werbung.

Zur Finanzierung sollten alle Tanzschulinhaber über eine monatliche Umlage von 190,00 DM (97,15 €), zahlbar über 3 Jahre, beitragen.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1999 war diese Maßnahme und Beschlussfassung darüber ein Tagesordnungspunkt. Tatsächlich wurde auf der im Verbandsblatt einberufenen Versammlung ein solcher Beschluss gefasst. Diese Art der Einberufung war im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. In das Vereinsregister eingetragen ist diese Änderung jedoch (noch) nicht.

Einige Mitglieder wollten trotzdem nicht zahlen. Der Verein bekommt daher Zahlungsprobleme gegenüber dem beauftragten Marketingunternehmen.

Mit welcher Frist muss eingeladen werden?

Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !



Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen** kann.



Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereines und auch dessen Einzugsgebiet von Bedeutung.

Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig** (LG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

Zur Erinnerung: Praxisfall 2

(nach OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx
123/15)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied eines Vereins verzieht ins Ausland. Die neue Anschrift hat es dem Verein ordnungsgemäß mitgeteilt.

Nach der Satzung erfolgt die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 13.12.2014 ist am Donnerstag, den 27.11.2014, zur Post gegeben worden. Das Vereinsmitglied in Ungarn hat die Einladung erst am 5.12.2014 erhalten.

Als der Vorstand die Änderungen im Vorstand zum Vereinsregister anmeldet, verweigert das Registergericht die Eintragung mit der Begründung, dass die Vorstandswahl unwirksam sei. Die Einladungen an die Mitglieder seien zu spät verschickt worden.

© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Wen muss man einladen ?

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht



„Ein Vereinsbeschluss oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...“

(BayObLG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

© 09/2015 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die besondere Bedeutung der Tagesordnung

§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB:

„Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.“



„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

Die Durchführung der Mitgliederversammlung

Wer leitet die Versammlung?

Wer die Versammlung leitet bestimmt die Satzung !



Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so leitet der vertretungsberechtigte Vorstand die Versammlung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so übernimmt der Vorstandsvorsitzende die Leitung, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes.



Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.

Anträge der Mitglieder „zur Tagesordnung“

- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der **Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte** zu diesen gestellt werden
- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und darauf abzielen, die **Reihenfolge der Tagesordnungspunkte** zu ändern
- Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung von diesen eingehen und die **Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung** veranlassen sollen



Lediglich für die letzte Antragsmöglichkeit ist eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich.

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB:

„Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen **Stimmen**.“



„Zu diesen Beschlüssen gehören **auch Wahlentscheidungen**, wobei der Grundsatz **„ein Mitglied eine Stimme“** gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“

(BGH, Urt. v. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)

**Das Auftragsverhältnis des
Vorstands zum Verein**

§ 27 Abs. 3 BGB:

„Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.“



§ 666 BGB:

„Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten zu geben**, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft zu erteilen** und nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft abzulegen**.“

Zur Erinnerung: Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. V. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

Ein Sportbundesverband und drei seiner Landesverbände gründeten eine GmbH, in die sie den Sportbetrieb des Bundesverbandes auslagerten.

Bei dem Verbandstag des Sportbundesverbandes fragte ein dem Bundesverband als Mitglied angehörender weiterer -nicht an der GmbH beteiligter Landesverband- unter anderem nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages des Geschäftsführers der GmbH, nach dem Jahresabschluss der GmbH, nach Protokollen der Gesellschafterversammlungen der GmbH sowie Steuermodellen betreffen die GmbH.

Der Vorstand des Bundesverbandes lehnte die Auskunft mit der Begründung ab, dass diese Angelegenheiten solche der GmbH und nicht des Bundesverbandes seien und deshalb keine Auskunft gegeben würde.

Die Niederschrift zur Versammlung

§ 58 Nr. 4 BGB:

„Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

...

4. ... über die **Beurkundung der Beschlüsse.**“



„... ist in der Vereinssatzung bestimmt, daß die zugrunde liegenden Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen sind, das ua von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, muß aus der der Anmeldung beizufügenden Abschrift des Protokolls für das Registergericht eindeutig erkennbar sein, daß der in der Satzung namentlich nicht genannte Protokollführer die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 14.05.1996, Az. 15 W 476/95)

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit!**